

GEMEINDERATSSITZUNG GR 2021-Nr. 28

vom 26.07.2021

öffentlich

Anwesend:	1. Bürgermeister:	Klaus Vosberg
	2. Stellvertreter:	Daniel Schneider
	3. Gemeinderäte:	Gerion Buhl Fridolin Gutmann Tobias Jautz Michael Martin Albert Rees Johannes Rösch Gerhard Rombach Katharina Strecker Ewald Zink
	4. Protokollführer:	Christoph Reza
	5. Sonstige Verhandlungsteilnehmer:	Bei TOP 2: Dr. Jutta Breitschwerd, Institut für kommunikatives Handeln
Es fehlten entschuldigt:		Carola Tröscher Hanspeter Rees Eugen Schreiner, OV Zastler
nicht entschuldigt oder aus anderen Gründen:		-/-

Beginn: 19.30 Uhr

Ende: 21.10 Uhr

Nachfolgende Tagesordnungspunkte werden behandelt:

1. Bekanntgaben
2. Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof, hier Beschluss zur Bürgerbefragung
3. Gutachterausschuss Breisgau Nord – Hochschwarzwald
 - a) Auflösung des bestehenden Gutachterausschusses Dreisamtal
 - b) Beitritt zum Gutachterausschuss Breisgau Nord - Hochschwarzwald
4. Verschiedenes
5. Frageviertelstunde

TOP 1 Bekanntgaben

Jugendbeteiligung

Bürgermeister Vosberg berichtet über den aktuellen Stand bei der Jugendarbeit/Jugendbeteiligung. Letzte Woche Dienstag hat ein Treffen mit den beteiligten Jugendlichen, den einzelnen Projektpaten und der Projektbegleiterin Frau Dunst (vom Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, Fachbereich Planung, Qualitätsentwicklung und Bildung) stattgefunden. Nach einer langen „Corona-Pause“ war dies unter den aktuell geltenden Vorgaben der CoronaVO endlich wieder möglich. Erfreulicher Weise waren zahlreiche Jugendliche anwesend.

Die Jugendlichen berichteten über den Sachstand der einzelnen Projekte. Das Projekt „Mitfahrbänkle“ konnte von den Jugendlichen leider nicht umgesetzt werden, da die Denkgruppe Mobilität Dreisamtal ein nahezu identisches Projekt so gut wie umgesetzt hat. Die Jugendlichen aus dieser Gruppe sind aber trotzdem erfreut darüber, dass die „Mitfahrbänkle“ Realität werden, egal von wem es umgesetzt wird. Das Vorhaben „Pump Track“ konnte leider nicht realisiert werden. Für die Strecke wäre eine zu kosten- und zeitintensive Flächennutzungsplanänderung erforderlich geworden. Erfreulicherweise steht aber zumindest der Mountainbike-Trail kurz vor der Inbetriebnahme. Die erforderlichen Genehmigungen liegen vor. Nun müssen nur noch die Pfosten samt Beschilderung aufgestellt werden. Auch die Jugendlichen, die sich für den geplanten Jugendraum im Keller der Klosterscheune verantwortlich zeichnen, sind weiterhin am Ball. Über die Sommerferien sollen die meisten Arbeiten erledigt werden, sodass die Räumlichkeiten im Herbst eröffnet werden können.

Die Jugendbeteiligung an sich soll auch formal fester Bestandteil der Gemeinde Oberried werden. Hierzu ist vorgesehen, dass nach der Sommerpause die erforderlichen Regelungen in der Hauptsatzung bzw. Geschäftsordnung mit aufgenommen werden.

Am Ende des Arbeitstreffens bedankte sich Herr Vosberg bei allen Beteiligten für die geleistete Arbeit und lud zum gemeinsamen Pizza-Essen ein. Da insgesamt unter 25 Personen anwesend waren, konnte das gemeinsame Essen auch nach den derzeit geltenden Regeln im Freien stattfinden.

Lücken für Küken

Seit 2019 beteiligt sich die Gemeinde Oberried am Förderprogramm des Landes Baden-Württemberg „Lücken für Küken“. Dabei geht es darum, Lebensräume für die Küken des heimischen vom Aussterben bedrohten Auerhuhn zu schaffen.

Gleichzeitig werden die Habitatpflegemaßnahmen der Gemeinde durch die Forstwissenschaftliche Versuchsanstalt (FVA) begleitet. Die Maßnahmen der vergangenen Jahre zeigen bereits Wirkung. So konnten auf der Fläche aus dem letzten Jahr mehrmals Auerhühner nachgewiesen werden. Womöglich gab es dieses Frühjahr sogar Nachwuchs, welcher hoffentlich auch durch die nasskalte Witterung gekommen ist. Die Gemeinde hat der FVA Abteilung Wildtierinstitut Arbeitsbereich Wildtierforschung und Waldvögel mitgeteilt, sich weiterhin für das Auerhuhn zu engagieren. Dieses Engagement wird der Gemeinde mit ca. 2.500 Euro jährlich vergütet.

**TOP 2 Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof, hier: Beschluss zur
Bürgerbefragung**

Befangenheiten und Sachstand

Da vor der Sitzung Fragen von einigen Gemeinderatsmitgliedern bezüglich möglicher Befangenheiten an die Verwaltung gerichtet wurden, informiert die Verwaltung zunächst ausführlich über dieses Thema. In diesem Zusammenhang wird auch noch einmal über den aktuellen Verfahrensstand berichtet:

Im Dezember 2019 hatte der Gemeinderat einen Aufstellungsbeschluss gefasst. Bei dieser Beschlussfassung hat Ewald Zink als befangener Gemeinderat mitgewirkt. Die Befangenheit von ihm, von Herrn Albert Rees und von Herrn Tobias Jautz wurden damals intensiv von der Verwaltung und auch vom Gemeindetag geprüft. Die Befangenheiten wurden damals eindeutig bestätigt. Herr Zink war befangen, da sein Bruder Eigentümer eines Grundstückes ist, das in einer angrenzenden Straße liegt, die eventuell als Erschließungsstraße dienen soll. Bei Herrn Albert Rees ist das derselbe Grund, nur dass er selbst Eigentümer ist. Herr Jautz war als unmittelbarer Angrenzer befangen. An dieser Ausgangssituation hat sich nichts geändert. Und das, auch wenn in der Zwischenzeit auf Grund der Erschließungsplanung es sehr wahrscheinlich so sein wird, dass die betroffenen Straßen wohl doch nicht als Erschließungsstraße genutzt werden. Dies war bisher nur eine Auskunft der Verwaltung. Ein Gemeinderatsbeschluss liegt hier aber noch nicht vor. Der Gemeinderat könnte theoretisch noch anders entscheiden. Darüber hinaus könnte theoretisch die angedachte „Notfallstraße“ auch unmittelbare Vor- oder Nachteile mit sich bringen. Die Befangenheit ist während des gesamten Bebauungsplanverfahrens (also von Aufstellungsbeschluss bis Satzungsbeschluss) weiterhin gegeben. Die Verwaltung erläutert, dass dies unstrittige Fakten sind.

Rechtlich nicht ganz eindeutig ist jedoch, ob die nun angedachte Bürgerbefragung überhaupt Teil des Bebauungsplanverfahrens im Sinne des Baugesetzbuches ist. In einem klassischen Bebauungsplanverfahren wäre eine frühzeitige Bürgerbeteiligung Pflicht. Die Gemeinde hatte damals beim Aufstellungsbeschluss allerdings den Beschluss gefasst, das Bebauungsplan in einem vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB durchzuführen. In diesem Verfahren ist eine frühzeitige Bürgerbeteiligung keine Pflicht, sondern wäre freiwillig. Das spricht aus Sicht der Verwaltung dafür, dass es sich bei der Bürgerumfrage um ein vorgelagertes und freiwilliges Verfahren handelt. Andererseits wurde zwar festgestellt und öffentlich bekannt gegeben, dass beim Aufstellungsbeschluss ein befangenes Gemeinderatsmitglied mitgewirkt hat und der Beschluss somit rechtswidrig war. Der Beschluss ist nach ständiger Rechtsprechung jedoch nicht sofort nichtig.

Insofern befindet man sich in gewisser Weise bereits im Verfahren, wohlwissend, dass ein Aufstellungsbeschluss nochmals nachgeholt werden muss.

Ziel und Zweck der Befangenheitsregelungen ist die „Sauberkeit der Verwaltung bzw. der Tätigkeit des Gemeinderats“. Ein „böser Schein“ soll vermieden werden. Dies ist aus Sicht der Verwaltung hier der entscheidende Punkt. Ein nicht fachkundiger Bürger, kann nicht unterscheiden, ob die Bürgerbeteiligung rein rechtlich zum Bebauungsplanverfahren gehört oder nicht. Tatsächlich sieht es ein Bürger so, dass die Bürgerbefragung unmittelbar mit dem Bebauungsplanverfahren/Baugebiet zusammenhängt und somit Teil des Verfahrens ist. Gedanklich erfolgt hier keine Trennung. Daher ist die Verwaltung klar der Auffassung, dass auch die Bürgerbefragung nicht vom Bebauungsplan getrennt betrachtet werden kann und somit die Befangenheit konsequenter Weise auch zu bejahen ist.

Nach den Ausführungen der Verwaltung erklärt sich zunächst Gemeinderat Tobias Jautz für befangen. Auch die Gemeinderäte Albert Rees und Ewald Zink erklären sich für befangen, geben jedoch zur Kenntnis, dass sie sich persönlich nicht befangen halten und die Rechtsauffassung der Verwaltung nicht teilen. Insbesondere möchten sie aber mögliche Verfahrensfehler dadurch im Vorgriff vermeiden. Gemeinderat Zink begründet seine zur Verwaltung abweichende Sicht ergänzend damit, dass für eine Befangenheit ein gültiger Aufstellungsbeschluss vorliegen müsste. Dieser sei aber formal wegen der seiner Befangenheit damals für ungültig erklärt worden. Gemeinderat Zink erläutert weiter, dass der damalige Aufstellungsbeschluss eh kassiert worden wäre, da das beschleunigte Verfahren nach §13a BauGB nur bis zu einer Fläche von 10.000m² zulässig war. Das Baugebiet habe aber 37.000m². Auch eine Heilung des Gemeinderatsbeschlusses halte GR Zink nicht für möglich, da der Bebauungsplan nach seiner Einschätzung nicht im beschleunigten Verfahren hätte abgehandelt werden dürfen. Eine rechtswidrige Sache könne nach Sicht von Gemeinderat Ewald Zink auch im Nachhinein nicht geheilt werden. Die drei befangenen Gemeinderäte verlassen anschließend den Ratstisch, nehmen im Zuhörerbereich Platz und wirken an der Beratung und Beschlussfassung nicht mit.

Beratung

Anschließend führt Bürgermeister Vosberg in die Thematik ein. Er erläutert ausführlich, wieso genau dieser Standort für das Baugebiet vom Gemeinderat ausgewählt wurde. Darüber hinaus berichtet er nochmals über den bisherigen Verfahrensgang. Insbesondere beschreibt er die Problematik bezüglich der Wahl des richtigen Bebauungsplanverfahrens. Im Dezember 2019 hat der Gemeinderat beschlossen, das Bebauungsplanverfahren im vereinfachten Verfahren nach § 13b BauGB durchzuführen. Dieses Verfahren war allerdings zeitlich bis zum 31.12.2019 befristet. Da der Aufstellungsbeschluss auf Grund der Teilnahme eines befangenen

Gemeinderatsmitgliedes rechtswidrig war, konnte der Aufstellungsbeschluss nicht einfach in der nächsten Sitzung nachgeholt werden. Es war lange Zeit unklar, ob das Verfahren nach § 13b BauGB nicht doch wieder „zum Leben erweckt wird“. Deswegen wurde der Aufstellungsbeschluss bisher auch noch nicht nachgeholt. Während dieser Zeit war die Gemeinde aber nicht untätig, sondern sie hat die Planungen weiter fortgeführt. Ein Teil davon war die Erarbeitung der Bürgerumfrage. In der Zwischenzeit wurde wider Erwarten das Verfahren nach § 13b wieder im Baugesetzbuch aufgenommen, sodass nun auch der Aufstellungsbeschluss nachgeholt werden kann. Dies ist im Herbst diesen Jahres vorgesehen. Der Gemeinderat hat dann die Möglichkeit, über das Verfahren zu entscheiden.

Nach seinen Ausführungen begrüßt der Vorsitzende Dr. Jutta Breitschwerd vom Institut für kommunikatives Handeln am Ratstisch. Frau Dr. Breitschwerd war maßgeblich an der Erstellung der Umfrage beteiligt. Frau Dr. Breitschwerd berichtet, auf Grundlage welcher Überlegungen der Fragebogen entwickelt wurde und erläutert anschließend sämtliche Fragen. Bürgermeister Vosberg ergänzt, dass er im Vorfeld fünf Bürgern den Fragebogen hat testen lassen. Deren Feedback war durchweg positiv und ist teilweise in den Fragebogen mit eingeflossen.

In der folgenden Beratung bittet zunächst Gemeinderat Johannes Rösch darum, dass bei der Frage bezüglich der Dachformen, beispielhafte Grafiken eingefügt werden, damit sich jeder etwas unter der jeweiligen Dachform vorstellen kann. Darüber hinaus würde er es begrüßen, wenn am Ende noch eine Art offene Frage mit aufgenommen wird, bei der die Bürger gefragt werden, welches Thema aus ihrer Sicht noch im Verfahren behandelt werden soll.

Gemeinderat Michael Martin erkundigt sich zunächst nach dem praktischen Ablauf. Frau Dr. Breitschwerd und Herr Vosberg erläutern, dass der Fragebogen zum einen online ausgefüllt werden kann. Bei Bedarf liegen auf dem Rathaus aber auch ausgedruckte Exemplare zur Abholung bereit. Darüber hinaus möchte Herr Martin wissen, welche Sicherheitsvorkehrungen vorgesehen sind, damit die Umfrage nicht manipuliert und beispielsweise mehrfach ausgefüllt wird. Frau Dr. Breitschwerd berichtet, dass man sich über dieses Thema viele Gedanken gemacht hat. Es gibt zwar technische Möglichkeiten (z.B. über ein TAN-Verfahren), jedoch verkompliziert es die Teilnahme an der Umfrage. Aus ihrer Erfahrung verfälschen auch gelegentliche Mehrfachteilnahmen das Ergebnis nicht.

Gemeinderat Daniel Schneider möchte wissen, warum man nun den Weg einer online-Befragung gewählt hat und keine Bürgerversammlung o. Ä. durchführt. Was sind die Vorteile? Frau Dr. Breitschwerd erläutert, dass man mit einer Umfrage mehr Menschen erreichen kann als bei einer Bürgerversammlung. Es sind nicht nur mehr Teilnehmer, sondern es kommt in der Umfrage auch jeder Teilnehmer zu Wort. Bürgermeister Vosberg ergänzt, dass eine Präsenzveranstaltung auf Grund der pandemischen Lage weiterhin kaum möglich ist.

Anschließend meldet sich nochmals Gemeinderat Michael Martin zu Wort und kritisiert die Umfrage scharf. Er hält sie für „Mumpitz“. Er kritisiert insbesondere, dass auf Grund der gestellten Fragen, die Auswertung keine relevanten Erkenntnisse bringen werde. Fragen zum Themenblock Versorgung (u.a. Abwasser/Wasser) können seiner Meinung nach nicht ohne weitere Informationen beantwortet werden. Er kritisiert ebenfalls, dass der Fragebogen im Vorfeld testweise an fünf Bürger herausgegeben wurde und der Gemeinderat diese Möglichkeit nicht hatte. Auch bemängelte er den Ablauf des Bebauungsplanverfahrens an sich.

Bürgermeister Vosberg weißt den Vorwurf, die Umfrage sei „Mumpitz“, entschieden zurück. Für eine solche Aussage fehle jegliche Grundlage. Frau Dr. Breitschwerd sei eine ausgewiesene Expertin mit reichlicher Erfahrung auf ihrem Gebiet. Weiter führt der Vorsitzende aus, dass auf Vorschlag des beauftragten Büros fünf Bürger, die nicht dem Gemeinderat angehören, ausgewählt wurden.

Auch Gemeinderat Daniel Schneider kritisiert diese Aussage von Gemeinderat Michael Martin und distanziert sich davon. Diese Aussage sei beleidigend gegenüber Frau Dr. Breitschwerd. Aus seiner Sicht ist die Umfrage ein guter Start die Bürger in diesem Verfahren mitzunehmen.

Gemeinderat Michael Martin erklärt daraufhin, dass er mit dieser Aussage Frau Dr. Breitschwerd nicht persönlich beleidigen wollte. Falls diese so rübergekommen sei, möchte es sich dafür entschuldigen. Es sei aber dennoch seine Meinung über den Fragebogen.

Gemeinderat Fridolin Gutmann sieht auch Schwächen im Fragebogen. Er wünscht sich noch eine offene Frage, bei der die Teilnehmer angeben können, wie eine Verbindung zwischen Bewohnern des neuen Baugebiets und den Angrenzern hergestellt werden kann.

Da im Laufe der Beratung die Frage 3 immer wieder zu Fragen und Kritik im Gemeinderat geführt hat, befürwortet das Gremium am Ende der Beratung die Streichung dieser Frage.

Beschluss (bei einer Gegenstimme)

Der Gemeinderat beschließt, die der Vorlage beigefügte Bürgerbefragung mit den untenstehenden Änderungen im Zeitraum vom 28.07.2021 bis 13.09.2021 durchzuführen und durch Frau Dr. Breitschwerd vom Institut für kommunikatives Handeln sowie Herrn Weber von der Kommunalkonzept auswerten zu lassen.

Änderungen:

- Streichung der Frage 3,
- Einfügen einer offenen Frage bzw. Freitext, welche Themen aus Sicht der Teilnehmer noch im Verfahren behandelt werden sollen,

- Einfügen einer offenen Frage bzw. Freitext, was getan werden könnte, um die neuen Mitbürgerinnen und Mitbürger gut in das Gemeindeleben zu integrieren.
- Einfügen einer Grafik als Erläuterung zu den Dachformen.

(Die sich daraus ergebende Endfassung ist dem Protokoll als Anlage beigefügt.)



GEMEINDE OBERRIED

Baugebiet Oberried

Bürgerumfrage

Bitte bis 10.09.2021 ausgefüllt im Rathaus abgeben.



Vorwort



Liebe Bürgerinnen und Bürger,

das letzte durch die Gemeinde entwickelte Baugebiet entstand vor über 20 Jahren. Seitdem kann nur bauen, wer ein Grundstück sein Eigen nennen darf. Häufig ist das pures Glück.

Immer wieder wird der Wunsch geäußert, dass durch die Gemeinde Bauplätze geschaffen werden sollen. Auch damit Oberrieder Familien nicht wegziehen müssen. Zahlreiche potentielle Flächen wurden angefragt und untersucht. Insbesondere die Fläche zwischen dem Gasthaus Hirschen und dem Hügel Richtung Zastler hat durch einen Burgenfund Aufmerksamkeit erregt.

Jetzt hat die Gemeinde die ersten Untersuchungen für ein Baugebiet Vörlinsbach-Steiertenhof abgeschlossen. Wir wissen, wie beispielsweise die Erschließung technisch realisiert werden könnte. Erste bau- und naturschutzrechtliche Fragestellungen sind bearbeitet. Was Rathaus und Gemeinderat noch nicht wissen, ist, was sind Ihre Vorstellungen? Deshalb haben wir mit Hilfe eines Büros den vorliegenden Fragenkatalog erstellt. In dieser Bürgerumfrage haben Sie jetzt die Gelegenheit, allgemeine Dinge zu beantworten, aber auch Ihre Ideen einzubringen. Diese Bürgerumfrage können Sie analog oder online ausfüllen. Sie erleichtern uns aber die Arbeit sehr, wenn Sie das digitale Angebot unter www.baugebiet-oberried.de nutzen. Wir hoffen, dass in einem der weiteren Schritte auch ein Bürgerworkshop stattfinden kann. Dieser ist aber aktuell, auf Grund der Pandemie, nicht seriös plan- und durchführbar.

Nach den Sommerferien werden wir die Umfrage auswerten. Je nachdem, wie stark die Beteiligung ausfällt, wird davon der weitere Zeitplan abhängig sein. Wir werden darüber im Amtsblatt und online informieren.

Einen groben Zeitplan des Verfahrens finden Sie auf www.baugebiet-oberried.de/ und „Vorgehen“. Dort werden auch die Ergebnisse veröffentlicht.

Ich bin gespannt auf Ihre Anregungen und Meinungen.

Ihr Klaus Vosberg
Bürgermeister

Das geplante Baugebiet für Oberried

In Oberried besteht eine starke und langanhaltende Nachfrage nach neuem Wohnraum – insbesondere durch die eigene Bevölkerung – die innerhalb des bestehenden Siedlungsbereichs nicht mehr gedeckt werden kann. Bereits Ende 2019 stellte der Gemeinderat daher erste Überlegungen an, wo neuer Wohnraum geschaffen werden kann. In einer Abwägung verschiedener Areale wurde dabei das Gebiet oberhalb des bereits bestehenden Steiertenhof als mögliches neues Baugebiet ausgemacht. Es handelt sich um ein ca. 3,7 ha großes Areal.

Voraussichtlich soll das Plangebiet im Laufe des Verfahrens in mehreren Bauabschnitten entwickelt werden.

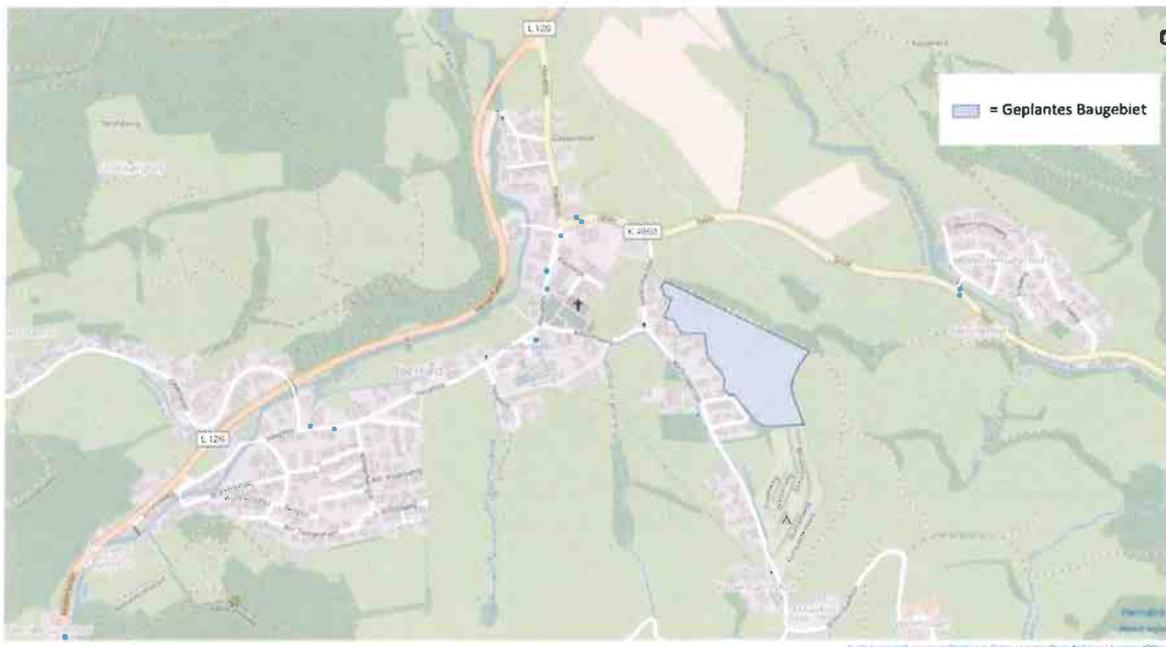


Abbildung 1: Blau hervorgehoben die Fläche des geplanten Baugebiets Oberried im Kontext der Siedlungsstruktur

Nun will die Gemeinde mit konkreten Planungen zur Aufstellung eines Bebauungsplans beginnen. Dabei soll die Bürgerschaft von Anfang an einbezogen und beteiligt werden. Der erste Beteiligungsschritt ist die vorliegende Umfrage.



Menschen

Das geplante Baugebiet kann, wenn es in einigen Jahren komplett bebaut ist, abhängig von seiner konkreten Gestaltung 40 - 80 Familien ein Zuhause bieten. Zum Vergleich: In der Gemeinde Oberried gibt es insgesamt ca. 1.200 Haushalte. Wir wollen wissen, wen Sie vor Augen haben, wenn Sie an diese möglichen neuen Nachbarn und Nachbarinnen und Mitbürger und Mitbürgerinnen denken.

1. Gibt es Personengruppen, die aus Ihrer Sicht bei der Vergabe von Bauplätzen bevorzugt werden sollten?

(Bitte wählen Sie mindestens eine, höchstens vier Gruppen aus.)

- Personen, die bereits in Oberried wohnen
- Personen, die länger als fünf Jahre in Oberried wohnen
- Personen, die in Oberried arbeiten
- Personen mit sozialem oder ehrenamtlichem Engagement allgemein
- Personen mit sozialem oder ehrenamtlichem Engagement in Oberried
- Familien mit jungen Kindern
- Familien mit drei und mehr Kindern
- Familien mit pflegebedürftigen Angehörigen
- Alleinerziehende
- Schwerbehinderte
- Personen über 60 Jahre
- Wohngemeinschaften
- Mehrgenerationenwohnen
- Sonstige:

2. Was könnte aus Ihrer Sicht getan werden, um die neuen Mitbürger:innen gut in das Gemeindeleben zu integrieren?

Versorgung

Eine moderate Wachstumsstrategie hilft vielen Gemeinden, ihre sozialen Einrichtungen wie Schulen, Kindergarten etc. langfristig auszulasten. Auch Einzelhandel und Dienstleistungsangebote können von einem erweiterten Kundenkreis profitieren. Wir möchten wissen, wie Sie die Auswirkung des neuen Baugebiets auf die Auslastung verschiedener Angebote und Versorgungsstrukturen im Ort bewerten.

3. Auswirkungen auf den Bildungs- und Betreuungsbereich?

	Weniger Auslastung	Gleichbleibende Auslastung	Größere Auslastung	Überlastung
Kindergarten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grundschule	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vereine	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Auswirkungen auf die technische Infrastruktur?

	Weniger Auslastung	Gleichbleibende Auslastung	Größere Auslastung	Überlastung
Wasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Abwasser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Internet-Breitbandversorgung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Straßen

Die Erschließung ist im Bereich des bestehenden Steiertenhofs geplant. Eine zweite Erschließungsmöglichkeit über den Bruckmattenweg oder den Schwörerhofweg wurde geprüft und verworfen. Im ersten Entwurf ist hier eine Not-Zufahrt/-ausfahrt geplant. Die folgende Abbildung veranschaulicht einen technisch umsetzbaren Entwurf für den Straßenraum:

Gemeinde Oberried
Steiertenhof

Testentwurf Juni 2021

fsp.stadtplanung



Abbildung 2: Der erste Testentwurf der fsp.stadtplanung zeigt die Zuwegung und einen möglichen Straßenverlauf im neuen Baugebiet. Orange hervorgehoben sind geplante Fahrstraßen, gelb gepunktet geplante Fußwege.

Wir möchten wissen, wie Sie die Effekte des Baugebiets mit dem gegenwärtigen Entwurf für den Straßenraum und seiner Zuwegung auf den Verkehr in Oberried einschätzen.



5. Wie bewerten Sie die Auswirkung des neuen Baugebiets auf die Auslastung des Straßenraums?

	Weniger Auslastung	Gleichbleibende Auslastung	Größere Auslastung	Überlastung
Nördliche Hauptstraße bis Talstraße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Südliche Hauptstraße bis Talstraße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Talstraße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vörlinsbachstraße	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Verkehr im Ort allgemein	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

6. Sehen Sie Alternativen zur geplanten Verkehrsführung?

Gebäude und Freiflächen

Der Bebauungsplan, der für das neue Baugebiet festgelegt werden soll, ist ein rechtsverbindliches Instrument der Bauleitplanung. Er legt Verkehrsflächen, Grünflächen und überbaubare Grundstücksflächen fest. Er regelt die Art der Bebauung und wird durch einen Beschluss des Gemeinderats festgelegt. Die Gemeinde möchte den Bebauungsplan nutzen, um eine ortsbildgerechte Gestaltung des Baugebiets festzulegen. Wir möchten von Ihnen wissen, welche Art der Bebauung in Ihren Augen ortsbildgerecht ist und gut ins neue Baugebiet passen würde.

7. Welches Verhältnis von Grünflächen zu Baufenster passt aus Ihrer Sicht gut ins neue Baugebiet?

	Passt sehr gut	Passt gut	Passt weniger gut	Passt gar nicht
Aufgelockerte Bebauung mit freistehenden Gebäuden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Geschlossene Bebauung z. B. mit Reihenhäusern	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Baufenster an der Straße, Garten hinten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Baufenster zentral im Grundstück	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Großzügige Grundstücksschnitte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Kleine, ökonomische Grundstücksschnitte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

8. Welche Gebäudetypen passen aus Ihrer Sicht gut ins neue Baugebiet?

	Passt sehr gut	Passt gut	Passt weniger gut	Passt gar nicht
Freistehende Einfamilienhäuser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mehrfamilienhäuser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Doppelhäuser	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Wohnen und Gewerbe unter einem Dach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Neue Gebäudetypen wie Tiny Houses	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

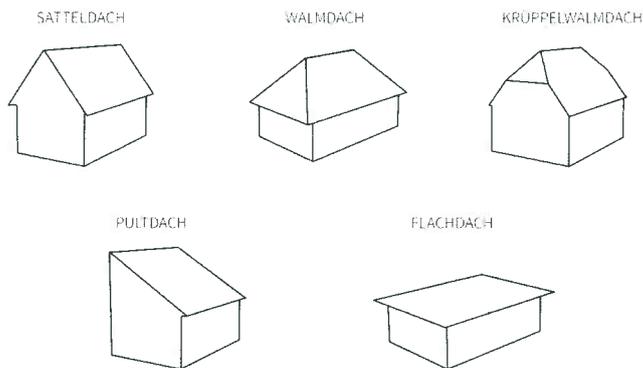


Abbildung 3: Verschiedene Dachformen

9. Welche Dachformen passen aus Ihrer Sicht gut ins neue Baugebiet?

	Passt sehr gut	Passt gut	Passt weniger gut	Passt gar nicht
Satteldach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Walmdach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Krüppelwalmdach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Pultdach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Flachdach	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

10. Welche Geschossanzahl passt aus Ihrer Sicht gut ins neue Baugebiet?

Vollgeschoss = Gebäude bis unterhalb des Dachtraufs	Passt sehr gut	Passt gut	Passt weniger gut	Passt gar nicht
Ein Vollgeschoss	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zwei Vollgeschosse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Drei Vollgeschosse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Vier Vollgeschosse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Fünf und mehr Vollgeschosse	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige _____	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

11. Wie viele Stellplätze sollten pro Wohneinheit geschaffen werden?

1 1,5 2 2,5 3

Anzahl der Stellplätze pro Wohneinheit

12. Welches Parkkonzept passt aus Ihrer Sicht gut ins neue Baugebiet?

	Passt sehr gut	Passt gut	Passt weniger gut	Passt gar nicht
Individuelle Garagen und Stellplätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zentrale Garagen und Stellplätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Tiefgaragenplätze	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Parkbuchten an den Straßen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

13. Welche Bauvorgaben sind aus Ihrer Sicht darüber hinaus wichtig?

	sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	unwichtig
Vorgaben zur Gestaltung der Grünflächen (z. B. keine Schottergärten, weitere Pflanzgebote)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Dachneigung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Maximal überbaubare Grundstücksfläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gebäudehöhe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Flächen für die Gemeinschaft

Im gegenwärtigen Testentwurf für den Bebauungsplan ist ein zentraler öffentlicher Platz vorgesehen. Wir möchten wissen, wie dieser Platz aus Ihrer Sicht genutzt und gestaltet werden könnte.

14. Welche Gestaltungselemente im öffentlichen Raum passen aus Ihrer Sicht ins neue Baugebiet?

	Passt sehr gut	Passt gut	Passt weniger gut	Passt gar nicht
Reine Grünfläche	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Gestalteter Platz / Park	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sitzgelegenheiten und Treffpunkt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Spielmöglichkeiten	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Grill- und Feierplatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Zentraler öffentlicher Parkplatz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

15. Haben Sie weitere Anregungen oder Vorschläge?

Ziele und Rahmenbedingungen

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes für das neue Baugebiet verfolgt die Gemeinde Oberried wichtige Ziele Ihrer Gemeindeentwicklung. Wir wollen wissen, wie wichtig Ihnen diese Ziele sind und ob sie das geplante Neubaugebiet für ein geeignetes Mittel halten, diese Ziele zu erreichen.

16. Wie wichtig sind Ihnen die Ziele, die die Gemeinde mit der Entwicklung des Baugebiets verfolgt?

	sehr wichtig	wichtig	weniger wichtig	unwichtig
Schaffung von Wohnraum, insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachhaltige Auslastung der sozialen Infrastruktur (z.B. Bildungs- und Betreuungseinrichtungen) durch ein moderates Bevölkerungswachstum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherung der Nahversorgung (Einzelhandel, Dienstleistungen, Ärzte) durch ein moderates Bevölkerungswachstum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bewahrung des Ortsbildes durch Festsetzung von gestalterischen Leitlinien für eine ortsbildgerechte Neubebauung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bezahlbare Grundstückspreise durch ökonomische Erschließung über zum Teil bestehende Straßen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umwelt- und Klimaschutz durch nachhaltige und ressourcenschonende Bebauung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

17. Welches nicht genannte Ziel ist für Sie sehr wichtig?

18. Wie geeignet erscheint Ihnen der gegenwärtige Entwurf für die Realisierung dieser Ziele?

	sehr geeignet	geeignet	weniger geeignet	ungeeignet
Schaffung von Wohnraum insbesondere für die ortsansässige Bevölkerung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Nachhaltige Auslastung der sozialen Infrastruktur (z. B. Bildungs- und Betreuungseinrichtungen) durch ein moderates Bevölkerungswachstum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sicherung der Nahversorgung (Einzelhandel, Dienstleistungen, Ärzte) durch ein moderates Bevölkerungswachstum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bewahrung des Ortsbildes durch Festsetzung von gestalterischen Leitlinien für eine ortsbildgerechte Neubebauung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Bezahlbare Grundstückspreise durch ökonomische Erschließung über zum Teil bestehende Straßen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Umwelt- und Klimaschutz durch nachhaltige und ressourcenschonende Bebauung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

19. Sehen Sie Alternativen zum ersten Entwurf?

20. Welche Themen möchten Sie im weiteren Verfahren noch behandelt sehen?

Das neue Baugebiet und Sie

21. In welchem Ortsteil wohnen Sie?

Oberried

Weilersbach

St. Wilhelm

Hofgrund

Zastler

Höfe außerhalb

22. Wenn Sie in Oberried wohnen: Leben Sie in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Neubaugebiet?

ja

nein

23. Besitzen Sie Wohneigentum in Oberried?

ja

nein

24. Wenn ja: Besitzen Sie Wohneigentum in unmittelbarer Nachbarschaft zum geplanten Neubaugebiet?

ja

nein

25. Wollten Sie in den letzten 25 Jahren Wohneigentum oder ein Baugrundstück in Oberried erwerben?

ja

nein

26. Wenn ja: waren Sie erfolgreich?

ja

nein

27. Wenn Sie nichts erwerben konnten: Aus welchen Gründen?
Mehrfachnennungen möglich

kein passendes Angebot zu teuer

andere Gründe:



28. Haben Sie Interesse daran, später einmal selbst im neuen Baugebiet zu wohnen?

- ja nein

**29. Wenn ja, welche Wohnformen würden Sie interessieren
(Mehrfachauswahl möglich)**

- Einfamilienhaus
- Wohnung im Mehrfamilienhaus
- Mehrgenerationenhaus
- Reihenhaus
- Doppelhaushälfte
- Sonstiges:

**30. Wenn ja, wie würden Sie Ihr Wohnvorhaben gern realisieren?
(Mehrfachauswahl möglich)**

- In Eigenregie bauen
- Mitgliedschaft in einer Baugenossenschaft
- Bauen durch Bauträger
- Mieten
- Erbpacht
- Sonstiges:

Angaben zur Person

Damit wir in Ihren Antworten Zusammenhänge – beispielsweise zwischen Altersgruppen und Wünschen – erkennen und daraus Schlüsse ziehen können, brauchen wir einige Angaben. Die Umfrage ist anonym, Ihre Daten werden vertraulich behandelt.

31. Geschlecht

weiblich

männlich

divers

32. Welcher Altersgruppe gehören Sie an?

16 – 17

18 – 25

26 – 35

36 – 50

51 – 65

66 – 75

über 75

33. Anzahl der Personen im Haushalt?

34. Wie viele davon sind Kinder unter 18 Jahren?

35. Wie lange wohnen Sie bereits in Oberried?

0 – 5 Jahre

6 – 10 Jahre

länger als 10 Jahre

Geschafft! Wir danken Ihnen für die Teilnahme!

Bitte geben Sie den ausgefüllten Fragebogen bis 10.09.2021 im Rathaus ab.

Alle Ergebnisse der Bürgerbefragung werden nach der Auswertung auf der Homepage der Gemeinde bereitstehen.

Datenschutzhinweis: Die Gemeinde Oberried hat die KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH mit der Durchführung der Befragung beauftragt. Die KommunalKonzept Sanierungsgesellschaft mbH als Auftragnehmer erhält die Fragebögen und wertet diese (gemeinsam mit dem Institut für kommunikatives Handeln, Inh. Dr. Jutta Breitschwerd) zur weiteren Verwendung aus. Es werden keine personenbezogenen Daten erfasst, die Befragung ist zu jedem Zeitpunkt anonym. Die erfassten Daten werden nur zum angegebenen Zweck erhoben und nicht an Dritte weitergegeben.

TOP 3 Gutachterausschuss Breisgau Nord - Hochschwarzwald

- a) Auflösung des bestehenden Gutachterausschusses Dreisamtal**
- b) Beitritt zum Gutachterausschuss Breisgau Nord - Hochschwarzwald**

Beratung

Bürgermeister Vosberg berichtet, dass die Verbandsgemeinden Buchenbach, Kirchzarten, Oberried und Stegen die Aufgabe „Gutachterausschuss“ an den Gemeindeverwaltungsverband Dreisamtal übertragen haben. Mit dem Beschluss vom 01.10.1980 wurde in die Verbandssatzung diese Aufgabe mit aufgenommen.

Mit Wirkung zum 11. Oktober 2017 ist in Baden-Württemberg eine neue Gutachterausschussverordnung (GuAVO) in Kraft getreten.

Die gesetzlichen Aufgaben der Gutachterausschüsse sind im Baugesetzbuch (§§192 ff. BauGB) geregelt. Neben der Erstellung von Verkehrsgutachten für bebaute und unbebaute Grundstücke sowie Rechten an Grundstücken gehören insbesondere die Ermittlung von Bodenrichtwerten und die Ableitung von sonstigen für die Wertermittlung erforderlichen Daten, wie z.B. Liegenschaftszinssätze oder Vergleichsfaktoren für verschiedene Grundstücksarten.

Um diese gesetzlich geforderten Daten zukünftig verlässlich ableiten zu können, erachtet der Gesetzgeber nunmehr eine ausreichende Anzahl von jährlichen Verkaufsfällen für erforderlich.

Der Handlungsbedarf in Baden-Württemberg ist eine interkommunale Kooperation mit gemeinsamen Gutachterausschüssen zu bilden, damit größere Zuständigkeitsbereiche entstehen. Es wird davon ausgegangen, dass erst ab einer Richtgröße von etwa 1.000 auswertbaren Kauffällen pro Jahr statistisch verlässliche Wertermittlungsdaten abgeleitet werden können.

Während die Tätigkeit dieser Gutachterausschüsse bundesweit geregelt ist, sind die Einzelheiten bezüglich des Zuständigkeitsbereichs und der Zusammensetzung in den sogenannten Gutachterausschussverordnungen der einzelnen Bundesländer festgelegt. In Baden-Württemberg sind daher die Gutachterausschüsse bei den Städten und Kommunen zu bilden. Derzeit gibt es Baden-Württemberg ca. 820 Gutachterausschüsse. Damit unterscheiden sich die hiesigen Strukturen gravierend von denen anderer Bundesländer, die schon bisher bedeutend größere Verantwortungsbereiche festgelegt hatten.

Mit derzeitigem Stand sind die Gutachterausschüsse mit kleinen Zuständigkeitsbereichen derzeit nicht in der Lage, die vom Gesetzgeber

geforderten Daten vollständig und in der zukünftig geforderten Qualität abzuleiten, da die Zahl der vorliegenden Kauffälle zu gering ist. Somit liegt derzeit keine ausreichende Basis für die Ableitung der Wertermittlungsdaten vor.

Besondere Bedeutung kommt dabei auch der bevorstehenden Grundsteuerreform zu. Nach derzeitigem Kenntnisstand werden die Bodenrichtwerte der Grundstücke sowie weitere wertrelevante Daten aus der Kaufpreissammlung wesentliche Bestandteile der Bemessungsgrundlage in der Wertermittlung für die reformierte Grundsteuer ab 2025 sein.

Für die hierfür erforderlichen rechtskonformen Bodenrichtwerte und wertrelevanten Daten ist neben einer speziellen Software gleichfalls eine ausreichende Datenbasis notwendig. Um in der Zukunft rechtlich nicht angreifbar zu sein, ist daher ein größerer Zusammenschluss innerhalb des Landkreises rechtlich geboten.

Die Kommunen des Landkreises sind nunmehr aufgerufen darüber zu entscheiden, im Rahmen welcher Kooperation sie die gesetzlich vorgesehenen Aufgaben umsetzen möchten.

Im Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald bietet sich die Bildung zweier interkommunaler Gutachterausschüsse an. Der gemeinsame Gutachterausschuss „Markgräflerland – Breisgau“ mit Sitz in Müllheim wurde bereits von zunächst fünf Gemeinden / Städten gegründet. Sukzessive wird dieser Ausschuss den westlichen Landkreis umfassen.

Die Bürgermeister der Dreisamtäler und Hochschwarzwälder Gemeinden inklusive der Gemeinden Glottertal, Gundelfingen und Heuweiler empfehlen, einen gemeinsamen Gutachterausschuss Breisgau Nord - Hochschwarzwald zu bilden. Die konkrete Beschlussfassung hierzu obliegt den jeweiligen Gemeinderäten.

Sitz der Geschäftsstelle und damit erfüllende Gemeinde wird die Gemeinde Kirchzarten sein, bisher schon Sitz des gemeinsamen Gutachterausschusses des GVV Dreisamtal.

Als Vertragsgrundlage wurde beigefügte öffentlich-rechtliche Vereinbarung erarbeitet, die nach Beschlussfassung in allen Gemeinderäten unterzeichnet werden könnte.

Aktuell:

Nach einigen Ausschreibungen und Bewerbungsgesprächen konnte eine Leitung für die Geschäftsstelle des neuen Gutachterausschusses gefunden werden. Herr Michael Roth aus Buchenbach wird zum 1. September die Leitungsstelle übernehmen.

Als stellvertretende Leiterin wird Herr Roth von Daniela Lipps unterstützt. Frau Lipps betreut aktuell die Geschäftsstelle des Gutachterausschusses Dreisamtal und

ist derzeit noch zusätzlich im Fachbereich 5 Bauwesen im Sachgebiet Baurecht tätig. Frau Lipps wird ab dem 1. Juli nur noch für den Gutachterausschuss Dreisamtal und den künftigen Gutachterausschuss Breisgau-Nord – Hochschwarzwald tätig sein.

Damit der Gutachterausschuss zügig die Arbeit aufnehmen kann, fanden in den letzten Tagen weitere Vorstellungsgespräche für die noch zu besetzenden Sachbearbeiter-Stellen statt. Auch hier konnte eine Mitarbeiterin gewonnen werden, die dann zum 1. November das Team der Geschäftsstelle verstärken kann.

Organisatorisch wird die Geschäftsstelle in der Gemeindeverwaltung Kirchzarten als eigener Fachbereich (FB 6 – Geschäftsstelle Gutachterausschuss Breisgau Nord – Hochschwarzwald) geführt und untersteht damit direkt dem Bürgermeister Kirchzartens. Die Mitarbeiter werden zunächst in Kirchzarten in der Hauptstr. 24 ihre Büroräume beziehen.

Der Starttermin für den Gutachterausschuss Breisgau-Nord – Hochschwarzwald wird auf den 1. November 2021 festgelegt. Die Zeit bis dahin wird benötigt, um die notwendigen Voraussetzungen (z. B. Auswahl und Inbetriebnahme des EDV-Verfahrens) zu schaffen. Die Geschäftsstelle wird in dieser Zeit (ab Mitte Juli) auch auf die Mitgliedskommunen zugehen um die notwendige Datenübernahme zu besprechen.

Zum Starttermin müssen für den Gemeindeverwaltungsverband noch entsprechende Beschlüsse gefasst werden. Der bestehende Gutachterausschuss Dreisamtal wird aufgelöst und die Verbandssatzung entsprechend geändert, in der die Aufgabe ersatzlos gestrichen wird (siehe § 2 Abs. 3 Buchstabe c). Die neue geänderte Satzung tritt dann zum 01.11.2021 in Kraft. Daneben muss die Gebührensatzung für den Gutachterausschuss Dreisamtal mit Datum zum 31.10.2021 aufgehoben werden.

Die öffentliche Vereinbarung für den neuen Gutachterausschuss Breisgau-Nord – Hochschwarzwald wird zum 01.11.2021 abgeschlossen. Dies ist auch gleichzeitig das Beitrittsdatum für alle teilnehmenden Kommunen.

Finanzielle Auswirkungen:

Der Städtetag geht für diese Aufgabe von einem Personalvolumen von 0,5 Stellen pro 10.000 Einwohnern aus. Das würde für den künftigen Gutachterausschuss Breisgau Nord – Hochschwarzwald bedeuten, dass 4 Vollzeitstellen besetzt werden müssten. Gestartet wird mit einem Volumen von 2,1 Personalstellen.

Abgerechnet wird der Gutachterausschuss Breisgau Nord – Hochschwarzwald nach den tatsächlichen Kosten pro Jahr (Spitzabrechnung), aufgeteilt nach der Einwohnerzahl zum Stand 30.6. des Vorjahres.

In den tatsächlichen Kosten sind enthalten:

- Der Personalaufwand (Empfehlung des Städtetages mit 0,5 Stellen pro 10.000 Einwohner), aktuell 4 Vollzeitstellen nach tatsächlichem Aufwand
- Der Gemeinkostenzuschlag (Unterstützung Verwaltung Gemeinde Kirchzarten) von 10% pro Vollzeitstelle
- Sachkostenzuschlag mit 9.700 Euro pro Vollzeitstelle (KGST)

Bei der Kostenermittlung werden die Einnahmen der jeweiligen Gemeinde direkt verrechnet.

In der anschließenden Beratung beantwortet der Vorsitzende die Fragen aus der Mitte des Gemeinderats, welche Kommunen nun genau dem Gutachterausschuss Breisgau Nord – Hochschwarzwald beitreten werden und wie sich die Kosten in etwa entwickeln werden.

Beschluss (einstimmig)

- a) Der Gutachterausschuss Dreisamtal des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal wird zum 31.10.2021 aufgelöst. Die Satzung des Gemeindeverwaltungsverbandes wird geändert, die Aufgabe wird ersatzlos gestrichen. Die Satzungsänderung tritt zum 01.11.2021 in Kraft. Die Gebührensatzung des Gutachterausschusses Dreisamtal wird mit Datum 31.10.2021 aufgehoben.
- b) Die Gemeinde Oberried stimmt der als Anlage beigefügten öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu und beauftragt die Verwaltung, diese abzuschließen.

Aufhebungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 6.3.2008 und der Änderungssatzung vom 9.10.2008

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2, 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat die
Verbandsversammlung am 14.7.2021 folgende Aufhebungssatzung beschlossen

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten
durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom
25.06.1991 mit allen Änderungen wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Aufhebungssatzung tritt mit Ablauf zum 31.10.2021 in Kraft.

Kirchzarten,

Andreas Hall
Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal

Hinweise:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für
Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser
Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines
Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht
worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt
nicht, wenn die Vorschriften nach § 4 Abs. 4 S. 2 GemO für die Öffentlichkeit der Sitzung, die
Genehmigung oder Bekanntmachung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Kirchzarten, 15.7.2021

Andreas Hall
Vorsitzender des Gemeindeverwaltungsverbandes Dreisamtal

Satzung

zur Änderung der Verbandssatzung des Gemeindeverwaltungsverbands Dreisamtal vom 9.7.2021

Auf Grund von § 60 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit den §§ 5 Abs. 3 und 21 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung am 14.7.2021 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Im § 2 Aufgaben des Verbandes wird im Abs. 3 der Buchstabe c gestrichen.

§ 2

Die Satzung tritt zum 1.11.2021 in Kraft.

Kirchzarten, 9.7.2021

Andreas Hall
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg oder auf Grund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der Satzung wird nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Ausgefertigt: Kirchzarten, 12.7.2021

Andreas Hall
Bürgermeister

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
zur Bildung des
„Gemeinsamen Gutachterausschuss
Breisgau Nord - Hochschwarzwald“**

zwischen

**der Gemeinde Kirchzarten
Talvogteistr. 12
79199 Kirchzarten
vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Hall**

und

Gemeinde Breitnau
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Haberstroh

Gemeinde Buchenbach
vertreten durch Herrn Bürgermeister Ralf Kaiser

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karlheinz Rontke

Gemeinde Feldberg
vertreten durch Herrn Bürgermeister Johannes Albrecht

Gemeinde Friedenweiler
vertreten durch Herrn Bürgermeister Josef Matt

Gemeinde Glottertal
vertreten durch Herrn Bürgermeister Karl Josef Herbstritt

Gemeinde Gundelfingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Heuweiler
vertreten durch Herrn Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Hinterzarten
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus-Michael Tatsch

Gemeinde Lenzkirch
vertreten durch Herrn Bürgermeister Andreas Graf

Stadt Löffingen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Tobias Link

Gemeinde Oberried
vertreten durch Herrn Bürgermeister Klaus Vosberg

Gemeinde Schluchsee
vertreten durch Herrn Bürgermeister Jürgen Kaiser

Gemeinde St. Mägen
vertreten durch Herrn Bürgermeister Manfred Kreutz

Gemeinde St. Peter
vertreten durch Herrn Bürgermeister Rudolf Schuler

Gemeinde Stegen
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Fränzi Kleeb

Stadt Titisee-Neustadt
vertreten durch Frau Bürgermeisterin Meike Folkerts

Vorbemerkung

Die Gemeinde Kirchzarten (im Folgenden „erfüllende Gemeinde“ genannt), die Städte Löffingen und Titisee-Neustadt sowie die Gemeinden Breitnau, Buchenbach, Eisenbach (Hochschwarzwald), Feldberg, Friedenweiler, Glottertal, Gundelfingen, Heuweiler, Hinterzarten, Lenzkirch, Oberried, Schluchsee, St. Märgen, St. Peter und Stegen (im Folgenden jeweils „abgebende Gemeinde“ genannt) schließen zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses auf Grund von § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung der Landesregierung über die Gutachterausschüsse, Kaufpreissammlungen und Bodenrichtwerte nach dem Baugesetzbuch (Gutachterausschussverordnung — GuAVO) in Verbindung mit § 25 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung:

§1 Gegenstand der Vereinbarung

Die abgebenden Gemeinden übertragen die Bildung von Gutachterausschüssen nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO auf die Gemeinde Kirchzarten. Die Gemeinde Kirchzarten erfüllt anstelle der abgebenden Städte und Gemeinden die übertragenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit. Sie übernimmt die Aufgaben nach Abs. 1 uneingeschränkt und in eigener Verantwortung. Sämtliche mit den übertragenen Aufgaben verbundenen Rechte und Pflichten gehen mit Wirksamwerden der Vereinbarung auf die Gemeinde Kirchzarten über. Sie erfüllt die Aufgabe in ihren Amtsräumen.

Diese Form der Zusammenarbeit kann um andere Gemeinden erweitert werden, soweit die Gemeinden im selben Landkreis liegen und benachbart sind (§ 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO). Ein Beitritt weiterer Gemeinden bedarf der Zustimmung der Gemeinde Kirchzarten sowie aller abgebenden Gemeinden.

§ 2 Zusammensetzung des Gutachterausschusses, Gutachterbestellung

(1) Zur Erfüllung der Aufgabe wird bei der Gemeinde Kirchzarten ein Gutachterausschuss gebildet. Er trägt die Bezeichnung „Gemeinsamer Gutachterausschuss Breisgau Nord - Hochschwarzwald“ (nachstehend „Gemeinsamer Gutachterausschuss“ genannt).

(2) Die Anzahl der Mitglieder des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird von der Gemeinde Kirchzarten in Abstimmung mit den abgebenden Gemeinden bzw. ggf. weiterer abgebenden Gemeinden festgelegt. Bis 5.000 Einwohner werden 2 Mitglieder bestimmt, ab 5.000 Einwohner 3 Mitglieder und ab 10.000 Einwohner werden 4 Mitglieder bestimmt. Das ergibt folgende Verteilung auf die Mitgliedsgemeinden:

Gemeinde Breitnau	2 Mitglieder
Gemeinde Buchenbach	2 Mitglieder
Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)	2 Mitglieder
Gemeinde Feldberg	2 Mitglieder

Gemeinde Friedenweiler	2 Mitglieder
Gemeinde Glottertal	2 Mitglieder
Gemeinde Gundelfingen	4 Mitglieder
Gemeinde Heuweiler	2 Mitglieder
Gemeinde Hinterzarten	2 Mitglieder
Gemeinde Kirchzarten	3 Mitglieder
Gemeinde Lenzkirch	3 Mitglieder
Stadt Löffingen	3 Mitglieder
Gemeinde Oberried	2 Mitglieder
Gemeinde Schluchsee	2 Mitglieder
Gemeinde St. Märgen	2 Mitglieder
Gemeinde St. Peter	2 Mitglieder
Gemeinde Stegen	2 Mitglieder
Stadt Titisee-Neustadt	4 Mitglieder

(3) Der Vorsitzende, seine Stellvertreter sowie die ehrenamtlichen weiteren Gutachter des gemeinsamen Gutachterausschusses werden vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten für die gesetzlich vorgeschriebene Amtsperiode bestellt. Die Gutachter aus den abgebenden Gemeinden werden auf deren Vorschlag vom Gemeinderat der Gemeinde Kirchzarten bestellt.

§3

Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses

Die Geschäftsstelle des Gemeinsamen Gutachterausschusses wird bei der Gemeinde Kirchzarten eingerichtet (§ 8 Abs. 1 GuAVO). Der Geschäftsstelle obliegt nach Weisung des Vorsitzenden des Gutachterausschusses die Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben. Die Gemeinde Kirchzarten verpflichtet sich, die für eine sachgerechte Aufgabenerfüllung erforderliche und geeignete Personal- und Sachmittelausstattung zu gewährleisten. Die Gemeinde Kirchzarten besetzt die Geschäftsstelle mit eigenem Personal. Die Gemeinde Kirchzarten verpflichtet sich weiter, eine regelmäßige fachliche Fortbildung der Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Gutachter sicherzustellen.

§4

Übergang der Aufträge

Die bisher bei den Geschäftsstellen der Gutachterausschüsse bei der Gemeinde Kirchzarten und den abgebenden Gemeinden beantragten und noch nicht fertiggestellten Verkehrswertgutachten gehen auf den Gemeinsamen Gutachterausschuss über.

§5

Gebührenerhebung, Kostenbeteiligung

(1) Die Gemeinde Kirchzarten erhebt für die Amtshandlung im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete Gebühren und Auslagenersatz in eigener Zuständigkeit. Sie kann im Rahmen der ihr übertragenen Aufgabengebiete

Satzungen erlassen, die für das gesamte Gebiet der Beteiligten gelten; dies gilt nicht für die Erhebung von Steuern.

(2) Die abgebenden Gemeinden beteiligen sich an den nicht durch Gebühren und Auslagen nach Abs. 1 gedeckten laufenden Personal- und Sachaufwendungen der Gemeinde Kirchzarten, die durch die Aufgabenerfüllung des Gemeinsamen Ausschusses und der Geschäftsstelle des Gemeinsamen Ausschusses entstehen.

(3) Bei allen zukünftigen Mitgliedsgemeinden vorhandene Gutachterausschussgebührensatzungen und Gutachterausschusswesen betreffende Regelungen sind in den jeweiligen Gebührenverzeichnissen der abgebenden Gemeinden aufzuheben.

(4) Maßgeblicher Abrechnungszeitraum ist das Haushaltsjahr. Die Kosten werden wie folgt abgerechnet:

- Personalaufwand nach tatsächlichem Aufwand
- Gemeinkostenzuschlag (Unterstützung Verwaltung Gemeinde Kirchzarten) von 10% der anfallenden Personalkosten
- Sachkostenzuschlag mit 9.700 Euro pro Vollzeitstelle (KGST)
- die zu zahlende Entschädigung für die ehrenamtlichen Gutachter gemäß § 14 GuAVO

Die anfallenden Kosten werden nach Einwohnern unter den beteiligten Gemeinden aufgeteilt. Grundlage ist die Einwohnerzahl zum Stand 30. Juni des Vorjahres. Bei der Kostenermittlung werden die Einnahmen der jeweiligen Gemeinde direkt verrechnet.

Bis zum 31. Mai des Folgejahres erstellt die Gemeinde Kirchzarten eine Abrechnung der im vorausgegangenen Haushaltsjahr im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung angefallenen Aufwendungen nach Abs. 2. Der Rechnungsbetrag wird ein Monat nach Zustellung der Abrechnung fällig.

(5) Die Gemeinde Kirchzarten ist berechtigt, unterjährig zum 30. Juni eines jeden Jahres von den Beteiligten eine angemessene Vorauszahlung auf den zu leistenden Kostenersatz zu erheben. Über die Vorauszahlung ist zeitgleich mit der nach Abs. 3 vorzulegenden Abrechnung abzurechnen. Im Falle von Zahlungsrückständen sind rückständige Beträge nach den für Gebühren geltenden kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften zu verzinsen.

(5) Die Vereinbarung und das Abrechnungsmodell werden jährlich evaluiert. Die erste Evaluierung findet im Jahr 2023 statt.

§6

Verpflichtungen der beteiligten Gemeinden

(1) Den beteiligten Gemeinden obliegt die Verpflichtung zur gegenseitigen Information und sonstigen vertragsdienlichen Unterstützung. Von wesentlichen Ereignissen haben sich die beteiligten Gemeinden jeweils unaufgefordert zu unterrichten. (2) Die beteiligten Gemeinden verpflichten sich, diese Vereinbarung mit Wohlwollen auszustatten und nach den Regeln von Treu und Glauben zu erfüllen. Die Gemeinde Kirchzarten ist verpflichtet, den abgebenden Gemeinden jederzeit (soweit zulässig) Einsicht in die Unterlagen zu gewähren, die im Zusammenhang mit der Erfüllung der Aufgabe stehen.

(3) Die beteiligten Gemeinden werden, soweit rechtlich zulässig, alle notwendigen Entscheidungen treffen, Beschlüsse herbeiführen und sonstige Amtshandlungen vornehmen, die zur Durchführung der Aufgabe erforderlich oder sachdienlich sind. Die Gemeinde Kirchzarten benennt den abgebenden Gemeinden einen ständigen Ansprechpartner für die Erfüllung der Aufgabe.

(4) Die Aufgabe kann nur von Gemeinden an die erfüllende Gemeinde übertragen werden. Sofern Gemeinden der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung beitreten wollen, die diese Aufgabe bereits an eine andere Kooperation abgegeben haben, ist es zwingend notwendig, dass zuvor eine Rückübertragung dieser Aufgabe an die jeweilige Gemeinde stattfindet. Dies vor dem Hintergrund, dass die bestehenden Kooperationen Bestand haben. Sofern weitere Gemeinden dem gemeinsamen Gutachterausschuss beitreten wollen, ist dies auch zukünftig zu beachten.

(5) Mit Vorlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Genehmigung sind die Beitrittsbeschlüsse aller Gemeinderäte der beteiligten Gemeinden mit vorzulegen. Darüber hinaus sind dort, wo bereits andere Kooperationen bestanden haben, entsprechende Nachweise beizufügen, dass diese vor Neuübertragung der Aufgabe aufgelöst wurden.

§7

Kündigung

(1) Die Geltungsdauer dieser Vereinbarung ist nicht befristet.

(2) Die abgebenden Gemeinden haben das Recht, diese Vereinbarung schriftlich zu kündigen. Als Kündigungsfrist werden 12 Monate zum Jahresende (31.12.) vereinbart (§ 25 Abs. 4 KGZ). Die Kündigung erfolgt durch Schriftform.

(3) Wird die Vereinbarung gekündigt, so hat die Gemeinde Kirchzarten Anspruch auf Kostenbeteiligung für die bis zum Ende der Laufzeit der Vereinbarung erbrachten Leistungen.

§ 8
Wirksamkeit, in Kraft treten

Abgebende Gemeinden:

Gemeinde Breitnau
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Josef Haberstroh

Gemeinde Buchenbach
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Ralf Kaiser

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Karlheinz Rontke

Gemeinde Feldberg
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Johannes Albrecht

Gemeinde Friedenweiler
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Josef Matt

Gemeinde Glottertal
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Karl Josef Herbstritt

Gemeinde Gundelfingen
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Heuweiler Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Hinterzarten
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Klaus-Michael Tatsch

Gemeinde Lenzkirch
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Andreas Graf

Stadt Löffingen
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Tobias Link

Gemeinde Oberried
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Klaus Vosberg

Gemeinde Schluchsee
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Jürgen Kaiser

Gemeinde St. Märgen
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Manfred Kreutz

Gemeinde St. Peter Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Herr Bürgermeister Rudolf Schuler

Gemeinde Stegen
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Frau Bürgermeisterin Fränzi Kleeb

Stadt Titisee-Neustadt
Beschluss des Gemeinderates vom

Unterschrift Frau Bürgermeisterin Meike Folkerts

Diese Vereinbarung bedarf nach § 25 Abs. 5 GKZ der Genehmigung der
Rechtsaufsichtsbehörde.

Die Vereinbarung ist mit der rechtsaufsichtlichen Genehmigung von allen beteiligten
Städten und Gemeinden öffentlich bekanntzumachen. Sie wird am 1.11.2021 wirksam,
frühestens jedoch am Tag nach der letzten öffentlichen Bekanntmachung. Die
Gemeinde Kirchzarten teilt der Zentralen Geschäftsstelle die Bildung des
Gemeinsamen Gutachterausschusses nach § 1 Abs. 1 Satz 2 GuAVO mit den Angaben
nach § 15 Abs. 3 GuAVO unverzüglich nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit.

§ 9
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Vereinbarung nicht berührt. Die beteiligten Gemeinden werden in einem solchen Fall die unwirksamen Bestimmungen durch solche ersetzen, die dem sachlichen und wirtschaftlichen Inhalt der unwirksamen Bestimmungen soweit wie möglich entsprechen. Dasselbe gilt, wenn sich während der Laufzeit der Vereinbarung ergibt, dass die Vereinbarung durch weitere Bestimmungen ergänzt werden muss.

Kirchzarten, _____

Andreas Hall
Gemeinde Kirchzarten

Gemeinde Breitnau

Unterschrift Herr Bürgermeister Josef Haberstroh

Gemeinde Buchenbach

Unterschrift Herr Bürgermeister Ralf Kaiser

Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

Unterschrift Herr Bürgermeister Karlheinz Rontke

Gemeinde Feldberg

Unterschrift Herr Bürgermeister Johannes Albrecht

Gemeinde Friedenweiler

Unterschrift Herr Bürgermeister Josef Matt

Gemeinde Glottertal

Unterschrift Herr Bürgermeister Karl Josef Herbstritt

Gemeinde Gundelfingen

Unterschrift Herr Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Heuweiler

Unterschrift Herr Bürgermeister Raphael Walz

Gemeinde Hinterzarten

Unterschrift Herr Bürgermeister Klaus-Michael Tatsch

Gemeinde Lenzkirch

Unterschrift Herr Bürgermeister Andreas Graf

Stadt Löffingen

Unterschrift Herr Bürgermeister Tobias Link

Gemeinde Oberried

Unterschrift Herr Bürgermeister Klaus Vosberg

Gemeinde Schluchsee

Unterschrift Herr Bürgermeister Jürgen Kaiser

Gemeinde St. Märgen

Unterschrift Herr Bürgermeister Manfred Kreuz

Gemeinde St. Peter

Unterschrift Herr Bürgermeister Rudolf Schuler

Gemeinde Stegen

Unterschrift Frau Bürgermeisterin Fränzi Kleeb

Stadt Titisee-Neustadt

Unterschrift Frau Bürgermeisterin Meike Folkerts

TOP 4 Verschiedenes

Hochwasserereignisse

Gemeinderat Johannes Rösch spricht die katastrophalen Hochwasserereignisse in Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen an. Er stellt die Frage, ob es Sinn macht, einen Experten für die Gemeinde Oberried hinzuzuziehen, der die Gefahr in Oberried einschätzt und ggf. geeignete und praktikable Lösungen vorschlagen kann. Der Vorsitzende berichtet in diesem Zusammenhang, dass derzeit die Hochwassergefahrenkarten durch das Land aktualisiert werden. Hier erhofft sich die Verwaltung weitere Erkenntnisse bzw. Konkretisierungen, wo sich eventuelle Gefahrenpunkte befinden. Auf dieser Grundlage könnten dann weitere Maßnahmen abgestimmt werden.

Lagerung von Schneepflug und weiteren Gerätschaften auf dem Bauhof

Gemeinderat Michael Martin bemängelt, dass mehrere Gerätschaften ohne Dach oder Plane einfach im Freien gelagert werden. Seiner Meinung nach gehen diese Gerätschaften dadurch kaputt. Bürgermeister Vosberg nimmt diesen Hinweis zur Prüfung mit.

Springkrautvermehrung

Gemeinderat Michael Martin weißt darauf, dass sich im Gemeindegebiet das Springkraut stark vermehrt. Er möchte wissen, wer dafür verantwortlich ist. Bürgermeister Vosberg erläutert, dass dies Ehrenamtliche übernehmen, die für ihre Arbeiten finanzielle entschädigt werden. Herr Martin weist außerdem darauf hin, dass die bisher verantwortliche Person im Bereich Zastler diese Aufgabe nicht mehr wahrnimmt, weil ihr die Befahrung des Waldes untersagt wurde. Bürgermeister Vosberg stellt in diesem Zusammenhang klar, dass ihm die Forstbehörde eine Befahrung des Waldes für die Erledigung dieser Arbeiten ohne weiteres gestattet hätte. Gewünscht wurde allerdings eine generelle Durchfahrtsgenehmigung für den Wald. Diese generelle Genehmigung konnte die Forstbehörde nicht erteilen.

Beschallung Goldberghalle bei Gemeinderatssitzung

Gemeinderat Zink stellt fest, dass die Wortführungen des Gemeinderats für die Zuhörer akustisch nur sehr schwer zu verstehen sind. Bürgermeister Vosberg bestätigt diesen Eindruck. Da der Gemeinderat nun noch einige Zeit in der

Goldberghalle tagen wird, wird sich die Verwaltung um eine Verbesserung der Situationen bemühen und entsprechende Lautsprecher/Mikrofone beschaffen.

Ruhebank am Wanderweg zum Schniederlihof

Gemeinderat Fridolin Gutmann erinnert daran, dass auf Grund der Wegebaumaßnahme eine Ruhebank in diesem Bereich entfernt wurde und noch wieder aufgestellt wurde. Herr Vosberg sichert zu, dass die Bank schnellstmöglich wieder aufgestellt wird.

Top 5 Frageviertelstunde

Baugebiet Steiertenhof

In der Bürgerfragestunde wurden von Bürgern ausschließlich Fragen zum geplanten Baugebiet gestellt. Überwiegend handelt es sich hierbei um Bürger, die in unmittelbarer Nähe zum geplanten Baugebiet leben. Da die Fragen sich des Öfteren wiederholen, werden die Fragen hier teilweise zusammengefasst wiedergegeben.

Zunächst wird von einem Bürger die Umfrage kritisiert. Aus dessen Sicht beinhalte die Umfrage banale Fragen, aus denen keine neuen Erkenntnisse gewonnen werden können. Von mehreren Bürgern wird auch die Verfahrensweise bzw. der aus ihrer Sicht unklare Verfahrensablauf und die daraus resultierenden Rechtsunsicherheiten bemängelt. Bürgermeister Vosberg schildert in diesem Zusammenhang nochmals kurz, warum dieser Verfahrensablauf so entstanden ist und die sich daraus ergebende Rechtslage (diesbezüglich wird auf die Ausführungen zu TOP2 verwiesen).

Ein Bürger erkundigt sich danach, ob es überhaupt Bedarf für ein neues Baugebiet besteht, ob der Verwaltung eine Liste mit Interessenten vorliegt. Bürgermeister Vosberg informiert, dass der Bedarf und die Zahl der Anfragen riesig sind. Die Daten der Anfragenden werden lediglich gesammelt, damit der Bedarf auch entsprechend nachgewiesen werden kann. Er betont in diesem Zusammenhang nochmals, dass dies noch keine Bewerberliste oder Vergleichbares ist. Eine Bewerbung kann bzw. muss dann erst abgegeben werden, wenn die Bauplätze auch tatsächlich ausgeschrieben werden.

Mehrere Bürger erkundigen sich nach der wegemäßigen Erschließung, ob es ein Verkehrskonzept gibt oder eines geplant ist. Viele sehen eine zukünftige Überlastung der geplanten Zufahrt über den Steiertenhof. Gleiches gelte für den Verkehr in der Vörlinsbachstraße. Der Vorsitzende berichtet in diesem Zusammenhang, dass das beauftragte Ingenieurbüro die technische Machbarkeit der Erschließungsstraßen prüfe. Leider gibt es aus technischer Sicht nicht viele Alternativen. In diesem Zusammenhang erläutert Herr Vosberg, dass er sich dafür einsetzt, dass der Bruckmattenweg und der Schwörerhofweg nicht als Erschließungsstraßen genutzt werden. Er sieht diese Straßen maximal als Notbehelfsstraßen. Das Ingenieurbüro prüfe bzw. berechne selbstverständlich auch die zukünftige verkehrliche Belastung der betroffenen Verkehrswege, so der Bürgermeister.

Auch die Erschließung bzw. Versorgung mit Wasser und die Entsorgung des Abwassers wird von einigen Bürgern kritisch hinterfragt. Auch hier weist Herr Vosberg darauf hin, dass das Ingenieurbüro am Prüfen ist.

Ein Bürger erkundigt sich danach, ob schon m²-Preise für die zukünftigen Bauplätze festgesetzt wurden. Bürgermeister Vosberg verneint dies.

Ein Bürger erkundigt sich danach, ob das Baugebiet auf einmal oder abschnittsweise erschlossen werden soll. Der Vorsitzende erläutert, dass eher eine abschnittsweise Erschließung vorgesehen ist. Ein Beschluss des Gemeinderats ist diesbezüglich aber noch nicht gefasst worden.

Ein Bürger fragt an, ob im geplanten Baugebiet nach Altlasten gesucht wurde. Bürgermeister Vosberg bestätigt, dass ein Geologe das Gebiet untersucht hat. Gefunden wurde nichts.

Das Protokoll wurde dem Gemeinderat am 26.9.21 bekannt gegeben.

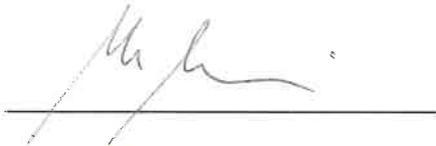
Für den Gemeinderat:



Der Vorsitzende:



Klaus Vosberg, Bürgermeister



Der Schriftführer:



Christoph Reza